



**Pressemitteilung vom 01.06.2017:
AKAD (Arbeitskreis Assistenzhunde in Deutschland)
stellt Definition des Assistenzhundes vor.**

Assistenzhunde werden vielfach zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder Krankheit eingesetzt, haben aber bis heute keine gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Erste Bestrebungen und Anträge der Bundesländer drängen nun auch die Bundesebene, den Bereich der Assistenzhunde durch entsprechend gesetzliche Verankerungen und Kennzeichnungen eben dieser zu regeln. Der AKAD begrüßt diese mehrheitlichen Bestrebungen ausdrücklich. Dennoch kritisiert der AKAD Bundesländer wie zum Beispiel Bayern, die sich aus ihrer Verantwortung als Land gerne herausziehen möchten. So geschehen in der Plenarsitzung vom 25.04.2017, in der gegen den Antrag der SPD zur Finanzierung und Ausbildung von Assistenzhunden namentlich gestimmt wurde, hauptsächlich mit der Begründung, dies läge bereits der Bundesregierung vor und müsse daher nicht auf Länderebene behandelt werden. Der AKAD bedauert sehr, dass Bayern respektive die CSU eine Unterstützung in der Beschleunigung und Gewichtung eines Gesetzesentwurfs auf Bundesebene versagt bzw. eine Regelung auf Länderebene nicht für notwendig hält. Dabei wurde vollkommen vernachlässigt, dass die Bundesratsentschließung vom 10.02.2017 ohne Fristen gefasst wurde und damit eine Behandlung auf Bundesebene in weite Ferne zu rutschen droht.

Der AKAD setzt sich nicht nur zum Ziel, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, sondern auch bereits im Vorfeld freiwillige Qualitätsstandards zu formulieren und anzuwenden. „Die Mühlen der Politik mahlen zu langsam, wir brauchen jetzt Richtlinien und Standards, auf die sich AusbilderInnen und AssistenznehmerInnen berufen können.“, so die SprecherInnen des AKADs. Eine Vielzahl von Assistenzhunden unterstützt schon heute Menschen mit Behinderung oder Krankheit im Alltag. Diese vielseitigen Einsatzbereiche und Assistenzzwecke werden nun durch den AKAD in seiner Definition zusammengefasst und vorgestellt. Grundlage für eine gesetzliche Verankerung ist aus Sicht des AKAD zunächst die Definition des Begriffs „Assistenzhund“.

1) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung, sowie nach Absolvierung einer speziellen individuellen Ausbildung (durch eine Ausbildungsstätte oder den/die HalterIn selbst) , vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, sein Gehorsam und spezifische Hilfeleistungen ,besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, für den er ein medizinisches Hilfsmittel darstellt, eignet.

2) Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe, sowie der Bewältigung bestimmter Aufgaben der alltäglichen Lebensführung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren in der Gesellschaft.

3) Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6.

4) Der Blindenführhund soll den Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität weitgehend unterstützen. Er soll die optische Wahrnehmungsbeeinträchtigung blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und soll sie bei einer gefahrlosen Bewegung sowohl in vertrauter, als auch in fremder Umgebung unterstützen.

5) Der Servicehund soll Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten werden Servicehunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.

6) Signalthunde sollen einerseits dazu beitragen, die akustischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung auszugleichen. Andererseits gibt es auch noch Signalthunde, die Menschen mit chronischen Erkrankungen oder psycho-sozialen Behinderungen in damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels oder des emotionalen Zustandes, sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und anzeigen/signalisieren. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie, sowie psycho-sozialen Behinderungen (z.B. PTBS, Depressionen, Autismus) eingesetzt werden.

7) Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet.

8) Voraussetzung für die Bezeichnung als Assistenzhund ist die Überprüfung der Gesundheit und des Wesens des Hundes, sowie der Assistenzleistung des Assistenzhundeteams durch ein Sachverständigengremium. Hier wird die Leistung eines Assistenzhundeteams in den Bereichen theoretische Sachkunde beim/ bei der AssistenzhundehalterIn, Gehorsam und Assistenzleistung beim Assistenzhundeteam nach der Ausbildung überprüft und in Teamchecks weiter kontrolliert. Mindestens je ein AssistenzhundehalterIn mit Seh-, Hör-, motorischer und psychosozialer Beeinträchtigung muss bei der Qualitätssicherung der Prüfung durch das Sachverständigengremium beteiligt sein.

9) Die Halter/die Halterinnen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen und alles für die Erhaltung der Gesundheit des Hundes beizutragen.

10) Nähere Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung, sowie die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle, sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden sind in Form von Richtlinien festzulegen.

Mitglieder des AKAD (Arbeitskreis Assistenzhunde in Deutschland) sind HundetrainerInnen, PsychologInnen, PädagogInnen, TiermedizinerInnen, StiftungsmitarbeiterInnen, Betroffene und Interessierte. Sie befassen sich mit den Belangen von Assistenzhundeteams und/oder der Finanzierung der Ausbildung von Assistenzhunden.

Ziel des AKAD ist es, sich für eine gemeinsame, einheitliche Qualitätssicherung von Assistenzhundeteams in Deutschland in den Bereichen Qualität und Gesundheit von Assistenzhunden, Qualitätssicherung von AssistenzhundeausbilderInnen und -prüferInnen und Sachkunde von AssistenzhundehalterInnen einzusetzen. Die Mitglieder des AKAD wollen gemeinsam die gesetzliche Verankerung der Definition des Assistenzhundes auf den Weg bringen, auf deren Basis dann weitere Richtlinien, Durchführungsverordnungen und Fortbildungsmaßnahmen erarbeitet werden können.

Kontakt:

Dr. Anke Görlinger, Viktoria Körner, Sina Rademacher (Öffentlichkeitsarbeit)

AKAD

c/o Sina Rademacher

Amandastraße 85 B

20357 Hamburg

Telefon: 0179 45 60 700

E-Mail: info@ak-assistenzhunde.de